

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 171/09 B

L 10 AL 179/06 (Bayerisches LSG)
S 5 AL 229/04 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2010 durch den
Richter Dr. Leithner - Vorsitzender -, die Richterin Dr. Roos
und den Richter Coseriu
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 28. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die auf die Zulassungsgründe der Abweichung des Landessozialgerichts (LSG) von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG), der verlangt, dass die grundsätzliche Bedeutung dargelegt und die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, bezeichnet werden muss.
- 2
 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen. Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Beschlüsse des Senats ua vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B - und vom 17.6.2009 - B 11 AL 191/08 B -*). Schlüssig auszuführen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 39, 54*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 29.12.2009 nicht gerecht.
- 3 Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 29.10.2008 - B 11 AL 44/07 R (*SozR 4-4300 § 118 Nr 3*) - abgewichen; er versäumt es jedoch, einen das angefochtene Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten, der im Widerspruch zu einem Rechtssatz des BSG steht. Die Ausführungen, das LSG unterstelle, die Arbeitsvertragsparteien hätten bei einem Arbeitszeitkonto gerade keine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 14 Stunden vereinbart, die Abweichung von der Rechtsprechung des BSG ergebe sich daraus, dass die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos nicht von vornherein auf eine Überschreitung angelegt sei, und das LSG habe verschiedene Umstände nicht berücksichtigt, beziehen sich offensichtlich nur auf die Frage der Richtigkeit der Entscheidung des LSG in der Sache. Diesem Vortrag kann allenfalls die Behauptung entnommen werden, das LSG habe aus der angeführten Rechtsprechung des BSG - von der es auch nach dem Beschwerdevorbringen ausgegangen ist - für die vorliegende Konstellation nicht die nach Auffassung des Beschwerdeführers gebotenen Folgerungen gezogen. Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass allein das Missverstehen von Rechtsprechung oder deren fehlerhafte Anwendung auf die zu beurteilende Fallgestaltung eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht zu begründen vermag.
- 4 In der Beschwerdebegründung ist im Übrigen auch nicht hinreichend dargetan, dass das Urteil des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht. Denn die mit Hinweisen auf die



BSG-Rechtsprechung beanstandeten Ausführungen des LSG beziehen sich - was der Beschwerdeführer selbst einräumt - nur auf die vom LSG hilfsweise erörterte Annahme, es sei von der wirksamen Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos auszugehen. Die Beschwerdebegründung befasst sich allerdings nicht damit, dass das LSG in erster Linie angenommen hat, der Kläger und sein Arbeitgeber hätten ein Arbeitszeitkonto erst nachträglich und ausschließlich zu dem Zweck vereinbart, die versicherungspflichtige Tätigkeit in den Sommerferien durch eine vermeintliche Verlängerung der Beschäftigung zu kaschieren und damit in strafrechtlich relevanter Weise vorsätzlich dem Kläger den Weiterbezug von Arbeitslosengeld zu sichern.

- 5 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist; sie hat den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.
- 6 Soweit die Rechtsfrage formuliert wird, ob eine gelegentliche Abweichung von geringer Dauer angenommen werden kann bei Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos, "wenn für den Gesamtzeitraum des vereinbarten Arbeitszeitkontos (hier 01.08.2002 bis 31.12.2002) die vereinbarte Gesamtstundenanzahl des Arbeitszeitkontos eingehalten und somit nicht überschritten wird und im gesamten Zeitraum unterhalb der Grenze von 15 Arbeitsstunden in der Woche verbleibt", fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Denn der Beschwerdeführer sieht davon ab, den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt auf der Grundlage der vom LSG getroffenen Tatsachenfeststellungen vollständig und im Einzelnen zu schildern. Er legt deshalb auch nicht dar, inwiefern eine Entscheidung des Revisionsgerichts über die gestellte Frage zu erwarten sein soll, wenn - wie vom LSG festgestellt - ein Arbeitszeitkonto erst nachträglich zum Zweck der Ermöglichung eines weiteren Leistungsbezuges vereinbart worden ist.
- 7 Zur weiter aufgeworfenen Frage, ob im Rahmen eines vereinbarten Arbeitszeitkontos von positiver Kenntnis oder grober Fahrlässigkeit iS des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 und 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) auszugehen ist, "wenn der Arbeitslose zum Zeitpunkt von gemachten Angaben gegenüber dem zuständigen Arbeitsamt davon ausgehen kann, dass die Gesamtstundenzahl des Arbeitszeitkontos im vereinbarten Zeitraum nicht überschritten werden würde und zu dem betreffenden Zeitpunkt der Abgabe von Angaben gegenüber dem zu-



ständigen Arbeitsamt auch die Gesamtstundenanzahl im Rahmen des Arbeitszeitkontos noch nicht überschritten war", sind der Beschwerdebegründung keinerlei geeignete Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit zu entnehmen. Denn die Frage, ob das Verhalten eines Leistungsempfängers als vorsätzlich oder als grob fahrlässig einzuschätzen ist, betrifft die tatrichterliche Würdigung im konkreten Einzelfall, in der Regel jedoch nicht die Anwendung eines klärungsbedürftigen allgemeinen Rechtssatzes (vgl. ua Beschlüsse des BSG vom 22.3.1999 - B 14 KG 17/98 B -, vom 4.7.2000 - B 7 AL 4/00 B - und vom 20.12.2000 - B 11 AL 215/00 B -). Soweit sich zum Begriff der groben Fahrlässigkeit iS des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 und 3 SGB X Rechtsfragen stellen können, bedarf es bei der Darlegung im Rahmen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einer Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu diesem Begriff (vgl. Beschluss des Senats vom 19.8.2009 - B 11 AL 116/09 B -). Insoweit sind die Ausführungen der Beschwerdebegründung offensichtlich unzureichend.

- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.
- 9 4. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)